

Geschäftsverzeichnismrn. 2227, 2336, 2342, 2347 und 2353

Urteil Nr. 36/2003 vom 27. März 2003

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 21 und/oder 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften, erhoben von J.-Y. Mangnay und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. August 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. August 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 21 und 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001): J.-Y. Mangnay, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue André Fauchille 7, und M. Guillaume, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Nouvelle 131.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2227 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b) Mit vier separaten Klageschriften, die dem Hof mit am 25. und 31. Januar 2002 und am 1. und 2. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 28. Januar 2002 und am 1. und 4. Februar 2002 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 21 und/oder Artikel 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001):

- M. Guillaume, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Nouvelle 131, und J.-Y. Mangnay, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue André Fauchille 7;

- C. Liénard, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Albert-Elisabeth 6, N. Waterkey, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Albert-Elisabeth 6, A. Govaerts, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Lincoln 20, M. Soudan, wohnhaft in 1200 Brüssel, chaussée de Roodebeek 459, F. Willems-Risopoulos, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Jules Lejeune 18, R. Pierson, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue du Cornet 195, H. Ost, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue du Pommier 47, A. Philippot, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue du Pommier 47, P. van de Putte, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Merles 6, C. Tison, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Frédéric Pelletier 14, A. Teroige, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Frédéric Pelletier 14, D. Hanson,

wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Jean-François Debecker 90, A. Lorand, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue du Monténégro 95, H. Hulin, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue du Monténégro 95, J. Motte, wohnhaft in 1160 Brüssel, chaussée de Tervueren 135, J. Martin, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Dewinter 29, L. Renoz-Van der Meer, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Cordier 35, F. Vermandele, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de la Basilique 380, M. Magerotte, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de la Liberté 81, H. Jansen, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue du Craetveld 139, J. Paquay, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue du Craetveld 139, S. Popelier, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue R. Devillers 49, L. Louis, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de Koninck 49, G. Diagre, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Emile Steeno 27, J. Persoons-Delhaise, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Mostinck 54, J. Leroy, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Pastur 22, J. de Smet d'Olbecke, wohnhaft in 1150 Brüssel, Chemin du Putdael 21, R. Herszkowicz, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Paul Deschanel 88, P. Dumon, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Paul Deschanel 88, J.-P. Hagemans, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Cerisiers 167, Y. Mayeux, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Cerisiers 167, R. Cousin, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de Berchem-Sainte-Agathe 40, M. Ponthiere, wohnhaft in 1160 Brüssel, boulevard du Souverain 396, M. Van Hecke, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Dodonée 72, A. Tassier, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue de la Libre Académie 11, R. Sneyers, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Copernic 68, Hoffmann-Delwiche, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 213, J. Snissaert, wohnhaft in 1080 Brüssel, place de Bastogne 8, B. Deprez, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue du Karreveld 68, R. Lycops, wohnhaft in 1080 Brüssel, avenue Jean de la Hoese 70, C. Vostermans, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Winston Churchill 224, F. Goffin, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Véronèse 73, A. Tirmarche, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Konkel 103, M. Schollen, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Dryades 38, J. Motte, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue de l'Héliport 28, B. Blondeel, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Charles Woeste 315, J. Bourdon, wohnhaft in 1000 Brüssel, square des Nations 1A, A.-F. Delahaye, wohnhaft in 1000 Brüssel, square des Nations 1A, S. Derycker, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Mai 241, M.-J. Godeyne-Attolode, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Antoine Gautier 113, T. Schippers, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue de la Chasse 39, A. Delattre, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue Emile Sergysels 25/38, L. Van De Maele, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Général Dossin de Saint-Georges 61, G. Latinne, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Théodore De Cuyper 123, L. L'Hoest, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Théodore De Cuyper 123, G. Simon, wohnhaft in 1180 Brüssel, Drève d'Anjou 28, J. Devosse,

wohnhaft in 1180 Brüssel, Drève d'Anjou 28, A. Roisin, wohnhaft in 1160 Brüssel, boulevard des Invalides 49, M.A. Flamme, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Slegers 129, C. Tavernier, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Victor Rousseau 130, A. Roskam, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de la Basilique 382/8, J. De Dobbeleer, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue J. Houtmeyers 12, E. Dekeyser, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue de la Gare 5, L. Verreydt, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Alex De Craen 31, M. Spitaels, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue des Brebis 57, A. Leroy, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue de la Verrerie 13, J. Van Damme, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue des Franchises 6, B. Delanghe, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue des Franchises 6, J. Elias, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard E. Machtens 136, D. Renard, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Essegheem 108, J. Van Goethem, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Manoir d'Anjou 65, H. Staes, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Albert 160, I. Verheyden, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue des Armures 91, J.P. Vanobberghen, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Sibelius 30, A. Declercq, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Sibelius 30, R. Sturletti-Laurent, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue de Parme 76, L. Ischnopoulos, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Andromède 26, S. Blondiau, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Andromède 26, S. Risopoulos, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Chardonnerets 2, O. Bertin, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Chardonnerets 2, J. Vandenburgode, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Louis Rom 42, E. Sergant, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Franklin Roosevelt 216, N. Garnir, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Jeanne 33, R. Vrebosch, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Milcamps 36, A. Willems, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Milcamps 36, J.-M. Soetens, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Sibelius 16, G. Boonen, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Ablettes 37, M.-J. Jacob, wohnhaft in 1150 Brüssel, Clos du Manoir 5, G. Waterlot, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue J.B. Depaire 43, F. Podevain, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue J.B. Depaire 43, E. Wouters, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Ortolans 29, W. Jeuniaux, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue Léon Ernotte 62, R. Thomas, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue Léon Ernotte 62, M. Asselbergh, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue de l'Elan 75, C. Aspinwall, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Kersbeek 313, J. Carlier, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue J.B.F. Denys 7, C. Labbe, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Van Becelaere 73, W. Wetterene, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue J.B. Brems 2, C. Cartage, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue J.B. Brems 2, J. Bertrand, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue G.E. Lebon 101, E. Schillebeeckx, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue G.E. Lebon 101, M. Decru, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Chardons 57, P. Bister, wohnhaft in 1150 Brüssel,

rue Saint-Hubert 22, A. Maes, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue René Stevens 31, C. Verrart, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue René Stevens 31, J.P. Laude, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Josse Impens 112, A. Devyver, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Nestor Detière 23, M. Jehoulet, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Eugène Toussaint 95, S. Cocle, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Eugène Toussaint 95, J. Cuvelier, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Exposition 418, P. Zuyten, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue des Biches 1, M. Mignolet, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue des Biches 1, P. Gerboux, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Ch. Brassine 38, C. Beaurain, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Hector Gobert 18, J.-M. De Thier, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Verhulst 10, M. Doyen, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue Amédée Lynen 23, J. Doyen, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue Amédée Lynen 23, M. Binst, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue des Pagodes 282, M. Smolders, wohnhaft in 1083 Brüssel, Drève du Château 77, M. Tieterickx, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue G.E. Lebon 111, P. Heerbrant, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Maurice Charlent 29, C. Verheyden, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Maurice Charlent 29, J.-P. Bellet, wohnhaft in 1000 Brüssel, Rempart des Moines 135, A.-M. Geeraerts, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Guillaume Demuylder 31, J.-M. Fox, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Guillaume Demuylder 31, A. Van Styvendael, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Albert Meunier 61, M. Deforeit, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Stuart Merrill 44, G. van Meerbeke, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue du Lycée français 8, M. Verrycken, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue F. Folie 26, G. Lecocq, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue F. Folie 26, R. Michiels, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Nénuphars 19, L. Rimbout, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de la Basilique 376, G. Bartholomeeusen, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Docteur Decroly 32, L. Meur, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Tenbosch 86, G. Meur, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Tenbosch 86, C. Kolchory, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Le Marinel 137, F. Carton de Wiart, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Bâtonnier Braffort 53, J. Brassinne, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de la Charmille 18, R. Lambotte, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Général Médecin Derache 10, J.P. Borlee, wohnhaft in 1170 Brüssel, boulevard du Souverain 142, H. Druart, wohnhaft in 1090 Brüssel, square Robert Allein 6, J.-M. Boucqueau, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue du Globe 57, R. Maillard, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Bois de Sapins 56, M. Vandercam, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Kelle 94, L. Vandersteen, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Edmond Tollenaere 115, L. Bass, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue de Fléron 68, J. Maison, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Langeveld 109, A. Foret, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Neptune 20,

M. Meganck, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Fr. Vervloet 117, M.-J. Grandjean, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Fr. Vervloet 117, L. Leseul, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Mettewie 46, C. Gheude, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de la Probité 20, D. Nizet, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Léopold-Florent Lambin 55, E. De Becker, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue G.E. Lebon 43, J. Dandoy, wohnhaft in 1050 Brüssel, place Flagey 23, V. Yavatahikombe, wohnhaft in 1180 Brüssel, place Vander Elst 2, G. Bontemps, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue du Grand Duc 11, C. Keerberghs, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue du Grand Duc 11, B. Ameloot, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Teniers 28, G. Lagasse, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Gribaumont 116, A. Bague, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue des Pléiades 20, H. Lecombe, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Merles 1, M. Vandaele, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Jean Lambotte 1a, A. De Jonge, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue Jean Lambotte 1a, H. Dumont, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue aux Laines 17, Meunier, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Général Molitor 16, M. Feron, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue H. Jaspar 112, A. Brasseur, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue François Folie 28, F. Carlier, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de Neerpede 326, J. Lecomte, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Vervloesem 49, G. Servais, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Vervloesem 49, J. Arend, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue Potaerde 132, A. Dubois, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue Potaerde 132, F. Taton, wohnhaft in 1081 Brüssel, square de Noville 6, L. Bawin, wohnhaft in 1081 Brüssel, square de Noville 6, S. Gabriel, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue du Vossegat 14, G. Wilmotte, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Jean Vanhaelen 8, R. Pochet, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue Omer Lepreux 45, C. Snackers, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue Omer Lepreux, C. Liben, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Cambre 146, R. Cornette, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Théophile de Baisieux 127, H. Callemien, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue de Pascale 36, M. de Assis Tavares Carreiro, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue de Pascale 36, S. Vienne, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue de Wand 59, L. Vandenhoeck, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Nymphes 27, F. Rossignol, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Noisetiers 44, P. Rossignol, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue de l'Élan 64, L. Delepierre, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Noisetiers 44, C. Dehaemers, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Arbre Ballon 30, J.-P. Delmelle, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue Timmermans 35, C. Maertens, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de l'Aulne 26, J.-M. Rigole, wohnhaft in 1000 Brüssel, place Fontainas 12, R. Craps, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Grandchamp 91, P. Devroey, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Grandchamp 91, P. Comble, wohnhaft in

1200 Brüssel, avenue du Péage 15, A. De Pauw, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Péage 15, M. Philippon, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue du Domaine 25, L. Fraiture, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue de Tercoigne 12, M. Regnier, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue de Tercoigne 12, I. Depré, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue du Greffe 68, D. Van Win, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue du Greffe 68, V. Pohl, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue de la Vénerie 21, M. Dreessen, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Mettewie 73, N. Vandenbosch, wohnhaft in 1080 Brüssel, boulevard Mettewie 73, J.-P. Estival, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Forestière 51, R. Hhenne, wohnhaft in 1081 Brüssel, place de Bastogne 19, C. Delforge, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue d'Auderghem 242, M. Fouyn-Steenwinckel, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue de Pavie 38, M. Dandumont, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Chazal 109, J.-P. Gores, wohnhaft in 1150 Brüssel, Clos du Comte de Ferraris 14, P. Janssen-Libeau, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Woluwe-Saint-Lambert 71, M. Fontaine, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue du Frêne 30, M.-L. Tourin, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue De Fré 263, Y. Thonon, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Charles Pas 11, B. Sarton, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue du Frêne 30, R. Genette, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Chant d'Oiseau 101, J. Georges, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Jean Van Horenbeeck 80, G. Jacquet, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Jean Van Horenbeeck 80, R. La Grange, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue L. Piérard 38, J.-P. Kicq, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Eperviers 117, D. Depre, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Jean Morjau 21, P. Duvieusart, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue du Maréchal 27, C. Gasia, wohnhaft in 1040 Brüssel, boulevard Louis Schmidt 39, C.-G. Smal, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue Berckmans 73, J. Dommanget, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de la Pêcherie 107c, C. Demollin, wohnhaft in 1180 Brüssel, Dieweg 112, N. Dupont, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Dolez 550, L.-J. Baucher, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Dolez 550, J.-F. Delpérée, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de Naples 45, L. Busschot, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue Heideken 10, R. Maingain, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Broqueville 136, E. Gabriel, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue F. Vanderstraeten 55, E. Lengele, wohnhaft in 1000 Brüssel, chaussée de La Hulpe 10, E. Everard de Harzir, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Rouge 1, R.-R. Neirinck, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de la Semence 3, F.-H. Ameys, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de la Semence 3, R. Catinus, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de Birmingham 222, R. Martin, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de Birmingham 222, S. Catinus, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de Birmingham 222, M. Verbist, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Solleveld 128, M. C. Daloze,

wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue du Onze Novembre 28, J. Pauwels, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue du Derby 28, Z. Vandeclicse, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue du Moulin à Papier 112, Marin, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue du Moulin à Papier 112, M. Coenaerts, wohnhaft in 1140 Brüssel, square Hoedemaekers 21, C. Lepaffe, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Joseph Jongen 89, M. De Barsy, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Langeveld 65, J.-L. Maquenne, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Louis Jasmin 296, J. Desart, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Louis Jasmin 296, M.-C. Pouillet, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Tenbosch 15, G. Terhout, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue des Mimosas 30, P. Laoutte, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue du Maréchal 27, M. Olbrechts, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Paul Hymans 31, F. Gobert, wohnhaft in 1190 Brüssel, chaussée de Bruxelles 109, R. Bridoux, wohnhaft in 1190 Brüssel, chaussée de Bruxelles 109, E. Mergam, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Lombard 39D, M. Baudoux, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Jean Verbiest 11, M. Englebin, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue des Trévires 20, S. Gillis, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue des Trévires 20, R. Gillet, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Capricorne 191, M. Buydens, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Crockaert 128, S. Jochmane, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Manoir d'Anjou 34, C. Dermine, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Criquets 17, C. Sibille, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Tenbosch 15, A. Sibille, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue Tenbosch 15, J.-L. Rusingizande-Kwe, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue du Paruck 37, M. Belpaire, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue de la Cité Moderne 20, O. Lambinon, wohnhaft in 1082 Brüssel, Parc Jean Monnet 6114, M.-T. Jacquemotte, wohnhaft in 1082 Brüssel, Parc Jean Monnet 6114, V. Gillard, wohnhaft in 1070 Brüssel, boulevard Félix Paulsen 32, P. Pauwels, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue de l'Yser 16, R. Boudart, wohnhaft in 1200 Brüssel, place de Mai 4, M. Coquelet, wohnhaft in 1200 Brüssel, place de Mai 4, R. Andrin, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue du Moulin à Papier 27, R. Van der Goten, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue des Eperons d'Or 1, P. Coyoundjian, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue des Alliés 232, A.-M. Blondeau, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Emile Banning 5, F. Despretz, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue A. Meunier 67, A. Carniere, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue A. Meunier 67, J.-A. Capelle, wohnhaft in 1050 Brüssel, square du Solbosch 6, A. Hubert, wohnhaft in 1070 Brüssel, boulevard Félix Paulsen 65, G. Boulogne, wohnhaft in 1082 Brüssel, avenue de la Bergère 25, A. Craps, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Pêcheries 105, A. Taburiaux, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue des Pêcheries 105, A. Baudru, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de Calevoet 83-85, Gonet, wohnhaft in 1000 Brüssel, boulevard

de Dixmude 20, S. Van Schepdael, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Paul Deschanel 120, B. Dultes, wohnhaft in 1030 Brüssel, boulevard Lambermont 30, L. Degroodt, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue Maurice Dekeyser 26, J. Jennes, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue de l'Ancien Presbytère 41, M.-J. Becq, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue de l'Ancien Presbytère 41, M. Weber, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Parmentier 66, M. Vermout, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue F. Lenoir 112, R. Thiebaut, wohnhaft in 1080 Brüssel, avenue Julien Hanssens 14, M. Dewaels, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue Vanderveken 74, M. Gorller, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue de l'Optimisme 95, A.-M. Morisset, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue de l'Optimisme 95, J. Mangers, wohnhaft in 1083 Brüssel, rue Joseph Druez 18, X. Detournay, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue de Bourgogne 99, Y. Gendarme, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue de Bourgogne 99, P. Kosta, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue de Boetendael 142, E. Quinet, wohnhaft in 1060 Brüssel, avenue Ducpétiaux 133, M. Dirickx, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Alderson Jeuniau 10, N. Dirickx, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Alderson Jeuniau 10, M. J. Descamp, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Henri Evenpoel 96, A. Milican, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Joseph Wauters 27, D. De Hertogh, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Montjoie 27, M. Michel, wohnhaft in 1150 Brüssel, route Gouvernementale 37, C. Charels, wohnhaft in 1150 Brüssel, route Gouvernementale 37, M. Croquet, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de la Charmille 22, M. Faucon, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue du Trône 226, P. Vaziri, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue Cervantes 58, S. Maison, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue Cervantes 58, G. Luidinant, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue du Brillant 86, M. Luidinant, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue du Brillant 86, D. Henon, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue du Repos 17, G. Van Trappen, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Louise 515, E. Horta, wohnhaft in 1050 Brüssel, chaussée d'Ixelles 60, S. Delbrassinne, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Hamoir 20, G. Jonniaux, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue des Phalènes 34, M. Pipar, wohnhaft in 1050 Brüssel, square des Latins 62, E. Williot, wohnhaft in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 428, E. Baudoux, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Louis Jasmin 66, G. Larose, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue des Muguets 18, R. Ulrichs, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue De Fré 263, P. Etienne, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue F. Guillaume 33, J. Fauconnier, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue du Globe 55, J. Laurent, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Albert Lancaster 97A, G. De Visscher, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Général de Ceuninck 19, A. Vanderweyen, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Cardinal Micara 9, N. Molitor-Dehan, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue

René Christiaens 2, J.-P. De Troy, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue J. Hoton 20, A. Mertens, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Armand De Roo 8, P. Maroy, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Hoover 16, J.-C. Jodogne, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Blücher 175, C. Marcq, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Blücher 175, A. Grevendal, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Cambre 20, G. Servais, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de la Cambre 20, H. Arickx, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Jupiter 191, S. Chimkovitch, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Baden Powell 2, M. Lemaire, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Vandercammen 10, J. Wuestenberg, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Chant d'Oiseaux 158, P. Di Felice, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue Roosendaal 221, J.-F. Andre, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue des Cerisiers 23, S. Coopmans, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Théo Vanpé 78, M. Hoffman, wohnhaft in 1060 Brüssel, square Bouvier 3, M. Vanderzippe, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Joseph Loossens 22, E. Royers, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Verachttert 8, A. Schoonjans, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Verachttert 8, C. Caulier, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue de la Société Nationale 23, V. Dozo, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue Vandeweyer 34, A. Vanderzippe, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Ranskapelle 7, M. Dewulf, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Ranskapelle 7, B. Schoonbroodt, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue Hogenbos 5, M. Abdellatif, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue Fr. Delloigne 5, Y. Vedrin, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Walekiers 12, S. Fregimilicka, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Docteur Zamenhof 2, Y. Bouché, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Emile Barning 32, M.-L. Bouché, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Emile Banning 32, M.-R. Visele, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Vander Meerschen 7, J. Qutin, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue des Belettes 57, M. De Vogelaer, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue de Neerpede 326, M. Dupont, wohnhaft in 1082 Brüssel, avenue Josse Goffin 13, A. Demarbaix, wohnhaft in 1070 Brüssel, square Frans Hals 5, M. Wenseleers, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Lebon 96, P. Lison, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue J.-B. Meunier 42, J. Moreau, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue E. Van Becelaere 26A, C. Jodogne, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Huart Hamoir 69, M. Deglume, wohnhaft in 1170 Brüssel, place de l'Octogone 3, D. Bosmans, wohnhaft in 1070 Brüssel, rue Démosthène 215, B. Mouraux, wohnhaft in 1081 Brüssel, rue de la Tannerie 23, F. Deuse, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue A. de Latour 33, J. Debie, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Général de Ceuninck 19, J. Mousson, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 41, M. Lequeux, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de la Couronne 41, P. Latour, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de Décembre 19, J. Leonard, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue de Décembre 19,

M. Leonard, wohnhaft in 1150 Brüssel, Venelle aux Quatre Nœuds 104, M. Faict, wohnhaft in 1030 Brüssel, boulevard Lambermont 452, M.P. Thysman, wohnhaft in 1030 Brüssel, boulevard Lambermont 452, J.-L. Hendrick, wohnhaft in 1200 Brüssel, place de la Sainte Famille 16, L. Dusepulchre, wohnhaft in 1200 Brüssel, place de la Sainte Famille 16, F. Hublet, wohnhaft in 1170 Brüssel, chaussée de Boitsfort 146, M. Plique, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue des Coccinelles 100, M. Van Hecke, wohnhaft in 1160 Brüssel, chaussée de Wavre 1344, D. Bourgeois, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Saint-Georges 80, N. Mahieu, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Stuart Merrill 108, K. Muyters, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Edouard Deknoop 35, R. Fosseprez, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue des Phalènes 35, L. De Wulf, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Charles Michiels 174, R. De Valkeneer, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue du Bruant 7, S. Leonard, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue du Bruant 7, D. Heylembosch, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Houba de Strooper 632, R. Tondeur, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue de l'Hospice Communal 145, J. Tisseux, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Princesse Clémentine 3, R. Alewaeters, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Victor Gambier 27, L. Laurent, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Victor Gambier 27, G. Mulders, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Paul Hymans 121, A.-M. Vande Voorde, wohnhaft in 1070 Brüssel, avenue Marius Renard 27, J. Willems, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Verseau 10, L. Biname, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Den Doorn 7, J.-L. Lobet, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue de l'Eglise Saint-Julien 10A, M. Rennuy, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue de l'Eglise Saint-Julien 10A, O. Wittemberg, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Paul Hymans 103, Y. Gregoire, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue des Paradisiens 72, A. Tomson, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de Jette 104, A. Eryoruk, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stéphanie 143, G. Sherman, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue du Panthéon 90, A. Fosseprez, wohnhaft in 1170 Brüssel, place Keym 42, R. Hofstetter, wohnhaft in 1170 Brüssel, avenue Vander Swaelmen 7, L. Vray, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de l'Aviation 50, L. Musin, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de Tervueren 296e, M. Brulard, wohnhaft in 1090 Brüssel, avenue de l'Arbre Ballon 18, L. Evrard, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Béliet 4, J. Strouven, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Crokaert 97, M. Charlier, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Crokaert 97, D. Lodewijckx, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Capricorne 16, J. Leduc, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de l'Observatoire 11, E. Labourdette, wohnhaft in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 232, A. Bosmans, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue A. Lancaster 76, V. De Smet, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue

A. Lancaster 76, E. Wullaert, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Peter Benoit 40, H. Puttemans, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stuyvenbergh 41, H. Flebus, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue Stuyvenbergh 41, L. Bleret, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue du Pérou 67, L. Beckers, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Geleytsbeek 99, V. Marlier, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue Kersbeek 125, P. Dereppe, wohnhaft in 1200 Brüssel, Clos Marinus 2, G. Vandecasteele, wohnhaft in 1070 Brüssel, Quai d'Aa 10, E. De Bock, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue Adolphe Duprich 1, V. Praillet, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue César de Paepe 9, C. Nocent, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue F. Vanderstraeten 55, A. Nimegeers, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue de la Sarriette 52, G. Zauwen, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue des Capucins 19, J.-P. Fontaine, wohnhaft in 1020 Brüssel, boulevard E. Bockstael 361, B. Mertens-Demyr, wohnhaft in 1020 Brüssel, rue de Ter Plast 44, G. Durand, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue Palmerson 21, J.-L. Peters, wohnhaft in 1000 Brüssel, place du Samedi 19, L. Bachite, wohnhaft in 1020 Brüssel, Cité Modèle 9, F. Heirbaut, wohnhaft in 1120 Brüssel, rue du Craetveld 109, A. Lambot, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue Palmerston 21, M. Bechou, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue E. Banning 99, Y. Pensis, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de l'Aiglon 40B, F. Lacroix, wohnhaft in 1180 Brüssel, avenue de l'Aiglon 40B, M. Nicaise, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Van Dromme 25, V. Tennstedt, wohnhaft in 1180 Brüssel, chaussée d'Alsemberg 647, A. Carlier, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Heydenberg 43, C. Degueldre, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Heydenberg 43, N. Alter, wohnhaft in 1210 Brüssel, avenue G. Pètre 45, G. Valentin, wohnhaft in 1030 Brüssel, boulevard Léopold III 43, E. Cransquin, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue des 80 Hêtres 18, J. Schneidesch, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue des 80 Hêtres 18, D. Devillers, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Elise 94, P. Hemblenne, wohnhaft in 1140 Brüssel, avenue H. Dunant 3, J. Autin, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Père Damien 24, J. Hemblenne, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Père Damien 24, V. Autin, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Père Damien 24, C. Autin, wohnhaft in 1140 Brüssel, rue Père Damien 24, C. De Greef, wohnhaft in 1160 Brüssel, rue Emile Rotiers 5, S. Lothaire, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue de la Concorde 11, H. Vanveuren, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue Van Overbeke 247, G. Watteeuw, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue Marie-José 160, M.-L. Venneman, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue G. Abeloos 15, A. Messiaen, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Steenvelt 34, P. Martin, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue Timmermans 60, M. Dilleens, wohnhaft in 1070 Brüssel, square Frans Hals 5, A.-M. Dreze, wohnhaft in 1030 Brüssel, boulevard

Léopold III 11, J. Grosjean, wohnhaft in 1000 Brüssel, avenue de Maelbeek 7, D. Dara, wohnhaft in 1030 Brüssel, avenue Paul Deschanel 90, N. Dereppe, wohnhaft in 1200 Brüssel, Clos du Dauphin 2, M. Dierick, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Maurice Van Rollegem 18, J.-L. Cransquin, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue des 80 Hêtres 18, M. Licope, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue de l'Université 97, R. Desmedt, wohnhaft in 1030 Brüssel, rue du Noyer 102, J. Godfrin, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue Cardinal Micara 89, N. Jacquet, wohnhaft in 1081 Brüssel, avenue de Berchem-Sainte-Agathe 45, P. Jonet, wohnhaft in 1082 Brüssel, rue Armand De Neuter 9, A. Simon, wohnhaft in 1090 Brüssel, rue Frédéric Mohrfeld 11, J. Boulanger, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Joseph Cuyllits 1, E. Ickx, wohnhaft in 1050 Brüssel, avenue Franklin Roosevelt 144, J. Debue, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue de Monte-Carlo 100, M. Marcq, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue du Globe 4, C. Schryers, wohnhaft in 1190 Brüssel, avenue de Monte-Carlo 104, L. Pochet, wohnhaft in 1190 Brüssel, rue du Mystère 29, R. Debruycker, wohnhaft in 1210 Brüssel, rue Willems 14, I. Mievis, wohnhaft in 1150 Brüssel, rue des Palmiers 29, V. Katarbarwa, wohnhaft in 1170 Brüssel, rue de la Vénérie 56, und D. Laroche, wohnhaft in 1040 Brüssel, rue Major Pétilion 13;

- N. de Sadeleer, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue A. Mathieu 18;

- G. Frisque, wohnhaft in 1050 Brüssel, rue Wéry 39.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2336, 2342, 2347 und 2353 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) *Rechtssache Nr. 2227*

Durch Anordnung vom 6. August 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. September 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 2001.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 9. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, boulevard du Régent 21-23, 1000 Brüssel, mit am 9. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 12. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) *Rechtssachen Nrn. 2336, 2342, 2347 und 2353*

Durch Anordnungen vom 28. Januar 2002, 1. und 4. Februar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Februar 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2002.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 11. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, boulevard du Régent 21-23, 1000 Brüssel, mit am 12. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 15. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c) *In allen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 12. Februar 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die in den jeweiligen Rechtssachen eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Juni 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2353, mit am 8. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2347, mit am 12. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2342, mit am 18. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336, mit am 22. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 30. Januar 2002 und vom 27. Juni 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. August 2002 bzw. 3. Februar 2003 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Januar 2003 anberaumt.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. Dezember 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2003

- erschienen

. RÄin M. Vastmans *loco* RA M. Kaiser, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336,

. RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 2342,

. die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2347, persönlich,

. die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2353, persönlich,

. RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, RA R. Ergec, in Brüssel zugelassen, und RA B. Degraeve *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, für den Ministerrat,

- RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission,

- RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. François und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zuständigkeit des Hofes und die Zulässigkeit der Klagen

A.1.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 erklären, ihre beiden Klageschriften seien innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht worden, wobei die zweite sich von der ersten durch neue Klagegründe unterscheidet, die die ursprünglich angeführten Klagegründe ergänzten und abänderten.

Der Ministerrat führt an, der Hof müsse die in der Rechtssache Nr. 2336 eingereichte Klage für unzulässig erklären. Er ist der Auffassung, daß die Kläger, wenn sie die Sache ernsthafter angegangen wären, den Hof nicht am Tag der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* befaßt und die für die Klageerhebung vorgesehene sechsmonatige Frist als Bedenkzeit abgewartet hätten. Sie hätten danach kein Interesse mehr daran, die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sie bereits angefochten hätten.

Die Kläger erwidern, daß die beiden Klageschriften in der vorgeschriebenen Form und innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden seien, daß die Bemängelung ihres überstürzten Einreichens eine oberflächliche Reaktion sei und daß ihr Interesse an einer Klage bestehe, solange der Hof sein Urteil nicht gefällt habe.

A.1.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 sind der Auffassung, der Hof sei befugt, ein Sondergesetz zu prüfen, und verweisen in diesem Zusammenhang auf Artikel 42 der Verfassung, auf das Sondergesetz vom 6. Januar 1989, auf die Rechtsprechung des Hofes und auf die Rechtslehre.

In bezug auf das Interesse an der Klageerhebung

A.1.3. Die klagenden Parteien (Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336) erklären, sie seien französischsprachige Wähler, die in der Region Brüssel-Hauptstadt wohnhaft seien und in dieser Region wählten und daß die angefochtenen Bestimmungen, die bewirkten, daß der Regionalrat nicht mehr nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung zusammengesetzt sein werde, die Abstimmung und mögliche Wahl der Kläger in ungünstigem Sinne beeinflussten und somit ein fundamentales politisches Recht der repräsentativen Demokratie verletzen.

A.1.4. Als Wähler legen die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 dar, daß einerseits ihre Stimme, falls sie für einen Kandidaten einer Liste stimmten, der zu einer Listenverbindung der französischen Sprachgruppe gehöre, weniger Einfluß haben werde als die Stimme für einen Kandidaten auf einer Liste einer Listenverbindung der niederländischen Sprachgruppe, und daß ihre Stimme andererseits dadurch beeinträchtigt werden würde, daß der Kandidat der französischen Sprachgruppe weniger Chancen haben werde, gewählt zu werden.

Als mögliche Kandidaten für die Wahlen auf einer Liste von Kandidaten der französischen Sprachgruppe führen sie an, daß die angefochtene Bestimmung ihre Chancen, gewählt zu werden, beeinträchtigen könne.

A.1.5. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 führt seine Eigenschaft als Wähler mit Wohnsitz in Brüssel an.

A.1.6. Der Ministerrat stellt das Interesse der Kläger (Rechtssachen Nrn. 2227, 2336, 2342 und 2347) in Abrede und macht geltend, daß es in bezug auf die Wähler in Brüssel keine Subnationalität gebe; da der Wähler nicht vorher eine Sprachzugehörigkeitserklärung abgegeben habe, bestimme er in der Wahlkabine sein Wahlkollegium.

In bezug auf die Eigenschaft als Kandidat sei durch nichts bewiesen, daß die Kläger bei den nächsten Wahlen für den Rat tatsächlich als Kandidaten der französischen Sprachgruppe antreten würden.

Schließlich sei die in der Rechtssache Nr. 2353 eingereichte Klageschrift ebenfalls unzulässig, da der Kläger in keiner Weise sein Interesse an einer Klage nachweise.

A.1.7. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 erwidern, daß sie ein Interesse an der Nichtigerklärung einer normativen Bestimmung hätten, die sich auf das Stimmrecht beziehe und den Einfluß ihrer Stimme beeinträchtige. Die Rechtsprechung des Hofes verlange nicht, daß der Kläger den (unmöglichen) Nachweis erbringe, daß er bei der Wahl kandidieren werde; das Recht, Kandidat zu sein und gegebenenfalls gewählt zu werden, reiche aus, um das erforderliche Interesse nachzuweisen.

A.1.8. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 verweisen ebenfalls auf die Rechtsprechung des Hofes, um den Standpunkt des Ministerrates anzufechten, und fügen hinzu, sie beriefen sich nicht nur auf ihre Eigenschaft als französischsprachige Wähler.

A.1.9. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 erwidert, daß der Standpunkt des Ministerrates im Widerspruch zum Urteil Nr. 26/90 des Hofes stehe, daß die - französischsprachigen oder niederländischsprachigen - Wähler nicht mehr über ein integeres Wahlrecht verfügten und daß es nicht erforderlich sei, daß es um öffentlich bekanntgegebene und effektive Kandidaten gehe.

Zur Hauptsache

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

A.2.1. Die Kläger (Rechtssachen Nrn. 2336 und 2342) erinnern daran, wie die angefochtenen Bestimmungen zustande gekommen seien. Sie erklären, daß vor ihrer Annahme die jeweilige Bedeutung in bezug auf die Anzahl Vertreter der französischen Sprachgruppe und der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt allein durch die freie Wahl aller Wähler bestimmt worden sei, so daß die französischsprachigen und die niederländischsprachigen Kandidaten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt « sich frei bewerben konnten » um die Stimme des Wählers. Das angefochtene Gesetz lege fortan die Verteilung der Sitze aufgrund der Sprache fest, und die Prognosen, die auf der Grundlage der bei der Wahl des Rates vom 13. Juni 1999 für die Kandidaten der verschiedenen Sprachgruppen abgegebenen Stimmen erstellt worden seien, machten deutlich, daß 3.562 Stimmen erforderlich gewesen wären, um jedes der siebzehn Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe zu wählen, und 5.086 Stimmen, um jedes der zweiundsiebzig Mitglieder der französischen Sprachgruppe des Rates zu wählen, wenn die angefochtenen Normen zu diesem Zeitpunkt angewandt worden wären. Da jedoch lange Zeit vor der Einrichtung der Brüsseler Institutionen keine großen demographischen Verschiebungen zwischen den Französischsprachigen und den Niederländischsprachigen (bei denen davon ausgegangen werde, daß sie bei der Wahl des Rates eher für Kandidaten der französischen Sprachgruppe beziehungsweise für Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe stimmten) festgestellt worden seien und demographisch weder zu erwarten noch vorhersehbar seien, werde deutlich, daß die angefochtenen Bestimmungen einzig zum Ziel hätten, eine Übervertretung der flämischen Einwohner von Brüssel zu gewährleisten.

In der Rechtssache Nr. 2342 verweisen die Kläger in ihrem Erwidierungsschriftsatz darauf, daß die angefochtene Bestimmung aus einem nur schwach gerechtfertigten Abänderungsantrag und der Ausführung einer politischen Vereinbarung entstanden sei.

A.2.2. Der Ministerrat gibt eine kurze Erläuterung der Leitlinien des « Lombard-Abkommens » und der « Lambermont-Abkommen ».

Die Bestimmungen der letztgenannten Abkommen, von deren Gelingen das erste abhängig gemacht worden sei, hätten zu verschiedenen Gesetzen geführt und bezögen sich auf die Refinanzierung der Gemeinschaften, die Erweiterung der steuerlichen Zuständigkeiten der Regionen, die Vertretung der niederländischsprachigen und der französischsprachigen Gruppe in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt sowie die Vertretung der Sprachgruppen in den Polizeiräten der Zonen der Brüsseler lokalen Polizei.

In bezug auf die Brüsseler Institutionen sähen die neuen Bestimmungen eine neue Sitzverteilung im Regionalrat, Mechanismen zur Vermeidung der Blockierung der Brüsseler Institutionen sowie die Vertretung der Brüsseler Flamen durch eine Direktwahl im Flämischen Rat vor.

Die Lambermont-Abkommen bezögen sich auf Übertragungen von Zuständigkeiten an die Gemeinschaften und die Regionen, die Refinanzierung der Gemeinschaften und die Erweiterung der Regionalsteuern.

Der Ministerrat zitiert sodann Auszüge aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen, die die Begründung dieser Bestimmungen enthielten.

A.2.3. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission erinnert ebenfalls an die Vorgeschichte des Gesetzes und verweist auf Vorschläge von verschiedenen Autoren, die alle bezweckt hätten, den Flamen eine verhältnismäßig größere Vertretung zu gewährleisten als die den Französischsprachigen im Regionalrat gewährleistete Vertretung, um den Problemen infolge der zu geringen Besetzung ein Ende zu bereiten.

In bezug auf die Klagegründe

A.3.1. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 leiten zwei Klagegründe (Rechtssache Nr. 2227) oder einen zwei Teile umfassenden Klagegrund (Rechtssache Nr. 2336) aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, an sich (Rechtssache Nr. 2227) oder in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den fundamentalen Regeln des Wahlrechtes und der Wählbarkeit (Rechtssache Nr. 2336).

In den Rechtssachen Nrn. 2342, 2347 und 2353 wird der einzige Klagegrund abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (Rechtssachen Nrn. 2347 und 2353), in Verbindung mit Artikel 3 des obengenannten ersten Zusatzprotokolls (Rechtssache Nr. 2347).

A.3.2. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2227, 2336 und 2342 legen dar, daß bei den Wahlen von 1999 für den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt 60.546 Stimmen auf flämischen Listen und 366.195 Stimmen auf französischsprachigen Listen abgegeben worden seien und daß die flämischen Listen durch das System der verhältnismäßigen Vertretung 11 von 75 Sitzen und die französischsprachigen Listen 64 von 75 Sitzen erhalten hätten. Sie machen geltend, daß dies unter Anwendung der angefochtenen Artikel und bei Durchführung einer Projektion bedeuten würde, daß auf flämischer Seite (17 Sitze) etwa 3.652 Stimmen Anrecht auf einen Sitz gäben, während auf französischsprachiger Seite (72 Sitze) etwa 5.086 Stimmen für einen Sitz erforderlich seien. Es werde also eine Diskriminierung in bezug auf die französischsprachigen Wähler der Region Brüssel-Hauptstadt geschaffen, die bei einer Stimme der niederländischsprachigen Wähler nur 0,7 Stimmen hätten. Diese Bestimmungen führten zu einer Festlegung der Vertretung der Wähler und führten das allgemeine Mehrfachwahlrecht wieder ein, da bestimmte Personen für dieselbe Wahl und in derselben Region mehr Stimmen haben würden als andere.

A.3.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2227, 2336 und 2342 legen dar, daß ein französischsprachiger Kandidat für dieselbe Wahl und in derselben Region etwa 5.086 Stimmen werde erhalten müssen, um gewählt zu werden, während ein niederländischsprachiger Kandidat mit etwa 1.536 Stimmen weniger gewählt sei. Diese Änderung des gleichen Wahlwettbewerbs werde zu Änderungen des Wahlverhaltens und zu Verschiebungen von Wählern führen.

Sie verweisen auf das kritische Gutachten des Staatsrates zu den von ihnen angefochtenen Bestimmungen und machen geltend, daß ihre Zielsetzung zwar angegeben worden sei - nämlich die flämische Vertretung im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt erhöhen -, jedoch keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die angeprangerte Verletzung vorgelegt worden sei. Es sei zwar darauf verwiesen worden, daß die Maßnahmen notwendig gewesen seien im Hinblick auf die Refinanzierung der Französischen Gemeinschaft, doch kein einziger Grundsatz finanzieller Art könne Vorrang haben vor wesentlichen Verfassungsgrundsätzen, die für alle Demokratien gleich seien.

A.4.1. In der Klageschrift in der Rechtssache Nr. 2336 legen die klagenden Parteien dar, daß Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls, der das passive und aktive Wahlrecht bei Wahlen der Legislative garantiere, auf die betreffenden Wahlen Anwendung finde und die Staaten gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte verpflichte, den Wahlkandidaten und den Wählern die Möglichkeit zu bieten, ihre jeweiligen Rechte ohne Diskriminierung und ohne willkürliche Einschränkung in Anspruch zu nehmen, ohne daß irgendein Druck auf die Entscheidung des Wählers ausgeübt werden könne und ohne daß -jedenfalls innerhalb eines Verhältniswahlsystems- ein großer Unterschied in der Anzahl Stimmen gemacht werden könne, mit denen die jeweiligen Vertreter einer Versammlung gewählt werden könnten.

Die Artikel 2 und 25 Buchstabe b des obenerwähnten Paktes verböten Diskriminierungen, insbesondere aufgrund der Sprache, in Wahlanlagenheiten. Der Staatsrat vertrete den Standpunkt, daß dieser Artikel 25 Buchstabe b direkt anwendbar sei, und der Hof ist der Ansicht, daß eine Gesetzgebung, die auf unverhältnismäßige Weise die Freiheit eines jeden, für den Kandidaten seiner Wahl zu stimmen und zu kandidieren, beeinträchtige oder die zur Folge habe, das Wesen des Wahlrechtes zu verletzen oder dessen Effizienz zunichte zu machen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

A.4.2. Nach Ansicht der Kläger versetzten die angefochtenen Bestimmungen die französischsprachigen Kandidaten jedoch in eine andere Lage als die flämischen Kandidaten, und die französischsprachigen Wähler in eine andere Lage als die flämischen Wähler, obwohl es sich in diesem Fall um denselben Bezirk und dasselbe Wahlkollegium handele. Die angeführte Rechtfertigung - der flämischen Minderheit in Brüssel Garantien bieten - sei zu vage, als daß sie eine objektive und vernünftige Rechtfertigung darstellen könnte, da die Notwendigkeit, die Rechte der flämischen Minderheit durch die Änderung der Zusammensetzung eines spezifischen Organs der Region Brüssel-Hauptstadt zu gewährleisten, nicht erklärt werde. Es werde nicht erläutert, warum gerade auf eine solche Technik, mit der das allgemeine Wahlrecht verzerrt werde, statt auf andere Mittel zurückgegriffen werde.

A.4.3. Nach Darlegung der Kläger stünden die in den angefochtenen Bestimmungen angewandten Mittel nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel. Es gebe in der Tat andere Mittel; einige davon würden bereits angewandt (paritätische Zusammensetzung der Regierung, mit Ausnahme des Vorsitzenden; Art und Weise der Bezeichnung der Regierungsmitglieder; sogenannte « Alarmglocke »; günstiger Verteilerschlüssel beim regionalen öffentlichen Dienst; Schaffung einer eigenen politischen Körperschaft, der Flämischen Gemeinschaftskommission, die als Vermittlerin für die Flämische Gemeinschaft in Brüssel auftrete, usw.). Überdies sei der Vergleich mit anderen Gesetzgebungsorganen nicht sachdienlich, sei es das Europäische Parlament (wie der Staatsrat angeführt habe) oder der Senat (in dem es einen garantierten Sitz für die Deutschsprachige Gemeinschaft gebe; diese Garantie sei nicht mit einer Wahl auf erster Ebene verbunden, sondern bezwecke, über eine Bezeichnung auf zweiter Ebene eine Teilentität zu vertreten; außerdem gehe es in diesem Fall nicht um die Anwendung der Technik der verhältnismäßigen Vertretung, sondern um die Technik der Mehrheitswahl eines einzigen Kandidaten, da ein Sitz zu besetzen sei; dies gelte auch für die zehn Gemeinschaftssenatoren, wobei die Zahl der direkt gewählten Senatoren überdies nicht dem zahlenmäßigen Verhältnis der Wähler entspreche).

Die bemängelte Verzerrung sei um so schwerwiegender, als sie einen « Schneeballeffekt » bewirken könne, denn die Stimmen der einen hätten nicht nur mehr Gewicht als die Stimmen der anderen, sondern dies könne auch die französischsprachigen Wähler veranlassen, « zweckdienlich » für flämische Kandidaten zu stimmen; in Anbetracht der Rechtsprechung des Hofes sei dies nicht annehmbar.

A.4.4. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 fügen hinzu, daß dieses System nicht als Übergangs- oder als vorläufige Maßnahme aufgefaßt werde, sondern im Gegenteil als endgültige, auf unbestimmte Zeit geltende Maßnahme.

Sie führen im übrigen an, daß selbst dann, wenn man davon ausgehen könnte, daß der Wähler in Anwendung der angefochtenen Bestimmung vor der Abgabe seiner Stimme in gewisser Weise sich selbst dafür entscheiden würde, entweder zur Gesamtheit der Listen der Kandidaten der französischen Sprachgruppe oder aber zur Gesamtheit der Listen der Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe zu gehören, indem *de facto* zwei Wahlgruppen geschaffen würden, ein solches System unvereinbar bleibe mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention; die Größe der Wahlgruppen sei nämlich vor der Abstimmung nicht festgelegt und könne dies nicht sein, die Entscheidung werde nicht aufgrund von objektiven Kriterien getroffen (in Ermangelung

einer Subnationalität), und die Anzahl der betreffenden Sitze werde ohne Rechtfertigung im Sondergesetz festgelegt. Der auf den Wähler ausgeübte Druck stelle eine Diskriminierung dar.

A.4.5. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 fügt hinzu, der Gesetzgeber rechtfertige nicht, warum der bemängelte Mechanismus nicht zugunsten der Parlamentsmitglieder, die zu den im Wallonischen Regionalrat tagenden deutschsprachigen Gruppen gehörten, oder zugunsten der Parlamentsmitglieder, die zu den im Flämischen Rat tagenden französischsprachigen Gruppen gehörten, ausgedehnt werde.

Er bemängelt auch Artikel 28, insofern er auf endgültige Weise die beiden Sprachgruppen festlege, während die angefochtene Aufteilung das Gewicht der abgegebenen Stimme beeinträchtige, und weist darauf hin, daß das Urteil Nr. 26/90 eine Bestimmung für eine bestimmte Dauer angenommen habe und die Entwicklung der Zusammensetzung der Wählerschaft nicht berücksichtigt werde.

A.4.6. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2353 bemängelt die flämische Übervertretung, die sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebe.

In seinem Erwidernsschriftsatz macht er geltend, es werde nicht nachgewiesen, daß die flämischen Parlamentarier nicht zahlreich genug seien, um ihre parlamentarische Arbeit unter normalen Umständen zu verrichten. Der Hof könne jedoch in Ermangelung eines Nachweises seine Prüfung nicht durchführen und feststellen, ob die bemängelten Maßnahmen verhältnismäßig seien oder ob einfache Umstrukturierungsmaßnahmen nicht ausgereicht hätten, um das Problem der Überlastung der flämischen Parlamentarier zu lösen, das vielleicht auf eine Anhäufung von Ämtern zurückzuführen sei. Er bemerkt, daß die Erhöhung der Anzahl französischsprachiger Parlamentarier nie gerechtfertigt worden sei und dies die automatische Folge der Erhöhung der Anzahl flämischer Parlamentarier zu sein scheine und daß die politische Klasse Abkommen schließe, ohne sich die Frage zu stellen, ob sie den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprächen.

A.5.1.1. Der Ministerrat stellt zunächst in Abrede, daß eine Verletzung des Systems der verhältnismäßigen Vertretung vorliege, wie sie die Kläger implizit geltend machten. Der Grundsatz sei nämlich in bezug auf den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt weder in der Verfassung (wie für die föderalen Kammern) noch im Sondergesetz (wie für die anderen Regionalräte) festgeschrieben. Das angefochtene Gesetz könnte also nicht einen Grundsatz verletzen, der nicht festgeschrieben sei, und der Umstand, daß er nicht festgeschrieben sei, entspreche der - angenommenen - Auffassung, die es dem Sondergesetzgeber gestatte, nicht alle Teilentitäten gleich zu behandeln. Die Aufteilung werde überdies vor der Abstimmung durch das Sondergesetz vorgenommen, sie sei nicht verhältnismäßig zur Anzahl Wähler oder Einwohner und werde innerhalb der jeweiligen Sprachgruppen immer noch nach der Technik der verhältnismäßigen Vertretung durchgeführt.

A.5.1.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 erwidert, die Auffassung des Ministerrates über den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung sei zu eng; er führt an, die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten grundsätzlich in Wahlangelegenheiten, daß die Zusammensetzung einer gewählten Versammlung das vollständige Abbild und nichts als das Abbild der Stimmabgaben der Wählerschaft sein werde, und sie gewährleisteten dadurch auch, daß - unter Vorbehalt einer gegenteiligen objektiven und vernünftigen Rechtfertigung - jede abgegebene Stimme den gleichen Einfluß auf die Zusammensetzung der zu wählenden Versammlung habe.

A.5.1.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 erwidern, daß in dem durch die belgische Verfassung organisierten demokratischen System die Regelung der verhältnismäßigen Vertretung zweifellos die Regel sei, genauso wie andere ebenso grundsätzliche Regeln, so etwa das Wahlgeheimnis. Die Artikel 62 und 68 der Verfassung sowie Artikel 29 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestätigten die Anwendung des Verhältniswahlsystems bei den Wahlen der Kammer und des Senats sowie der Regionalräte; weder die Artikel 116 und 118 der Verfassung noch der Grundsatz der konstitutiven Autonomie bewirkten, daß der Gesetzgeber sich über die Einhaltung des Grundsatzes der verhältnismäßigen Vertretung hinwegsetzen könne. Bei den Vorarbeiten sei im übrigen nicht die Rede von einer Abweichung vom Grundsatz, sondern lediglich von dessen Lockerung gewesen.

A.5.1.4. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 erwidern, sie hätten nie den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung angeführt.

A.5.2. Der Ministerrat vertritt den Standpunkt, die Region Brüssel-Hauptstadt sei aufgrund ihrer Zweisprachigkeit nicht mit der Wallonischen Region und der Flämischen Gemeinschaft zu vergleichen, wie es der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 zur Untermauerung der Ausdehnung des betreffenden Systems auf die deutschsprachigen Parlamentarier des Wallonischen Regionalrates und auf die französischsprachigen Parlamentarier des Flämischen Rates tue, da diese beiden Räte zu einsprachigen Gebieten gehörten.

Überdies hebt er hervor, daß die Wallonische Region und die Flämische Gemeinschaft im Gegensatz zur Region Brüssel-Hauptstadt über konstitutive Autonomie verfügten, und zwar einerseits aufgrund der Artikel 118 § 2 und 123 § 2 der Verfassung und andererseits aufgrund von Artikel 35 § 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen. Nichts hindere sie somit daran, auf dieser Grundlage bestimmte Schutzmechanismen einzuführen zugunsten der Deutschsprachigen in der Wallonischen Region einerseits und der Französischsprachigen in der Flämischen Gemeinschaft andererseits. Das Eingreifen des Sondergesetzgebers sei somit nicht absolut notwendig, wie es in Brüssel der Fall sei.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 erwidert, die Unterscheidung zwischen der - zweisprachigen - Region Brüssel-Hauptstadt einerseits und der Wallonischen Region sowie der Flämischen Gemeinschaft andererseits ergebe sich aus einer juristischen Konstruktion, bei der diese Zweisprachigkeit festgehalten werde, so daß der Ministerrat eine *petitio principii* formuliere, wenn er den Standpunkt vertrete, daß Situationen, die das Ergebnis eines vorher bestehenden Behandlungsunterschiedes seien, nicht vergleichbar seien.

In bezug auf die vom Ministerrat geltend gemachte konstitutive Autonomie antwortet der Kläger, daß diese nicht die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers ausschließe.

A.5.3.1. Sollte der Hof den Standpunkt vertreten, daß der Sondergesetzgeber den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten müsse, bedeute dieser Grundsatz nach dem Dafürhalten des Ministerrates nicht, daß die Stimmen der Wähler dasselbe absolute Gewicht haben müßten; ein perfektes System sei nicht durchführbar, und im belgischen Recht gebe es fünf Beispiele einer Lockerung des Grundsatzes: Die in der Verfassung verankerte Aufteilung der Sitze unter den direkt gewählten Senatoren weise eine geringe flämische Übervertretung auf, während diejenige der Gemeinschaftssenatoren eine flämische Untervertretung aufweise; das Gesetz über die Wahlen des Europäischen Parlamentes weise eine Übervertretung der deutschsprachigen Minderheit auf; das föderale Gesetz zur Aufteilung des Landes in Wahlkreise begünstige die großen Parteien, wenn es bestimmten Wahlkreisen lediglich zwei oder drei Abgeordnete zuweise; schließlich ermögliche die Aufteilung der 75 Sitze (64 F + 11 N) des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gemäß Artikel 20 in der Fassung vor dem Einreichen der Klage ebenfalls eine Übervertretung der Brüsseler Flamen. Das angefochtene Gesetz bilde also lediglich eine zusätzliche Lockerung, und im Gegensatz zu den Darlegungen der Kläger seien die Vergleiche relevant, da sie den Beweis lieferten, daß die Technik der verhältnismäßigen Vertretung nicht immer uneingeschränkt angewandt werde.

A.5.3.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 stellt die Sachdienlichkeit gewisser Vergleiche in Abrede. In der Rechtslehre sei man einhellig der Meinung, daß die Zusammensetzung des Senats insgesamt betrachtet nicht vom Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung abweiche und daß der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt nicht mit der europäischen Versammlung zu vergleichen sei, die nicht als gesetzgebende Versammlung im eigentlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen sei. Überdies stelle ein Vergleich kein Argument dar.

A.5.3.3. Die Kläger in der Rechtssache 2342 fügen im gleichen Sinne hinzu, daß im Gegensatz zu dem Beispiel, um das es gehe, alle angeführten Beispiele auf Situationen verwiesen, die durch das Vorhandensein von einerseits getrennten Wahlkollegien, die andererseits bereits vor der Wahl bestanden hätten, gekennzeichnet seien, so daß die Anzahl der zu jedem dieser Wahlkollegien gehörenden Wähler vor der Wahl und vor der Festlegung der für jedes dieser Kollegien vorzusehenden Anzahl Sitze bestimmt werde oder zumindest bestimmt werden könne. Sie machen überdies geltend, daß die Benennung der Gemeinschaftssenatoren durch eine Wahl auf zweiter Ebene erfolge.

Sie fügen hinzu, der Ministerrat, der sich auf verstümmelte Zitate aus der Rechtslehre berufe, habe selbst anerkannt, daß die angefochtenen Bestimmungen das System der verhältnismäßigen Vertretung abgeändert hätten.

A.5.3.4. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 stellen ebenfalls das Bestehen von zwei getrennten Wahlkollegien in Abrede. Selbst wenn dies der Fall wäre, bleibe die Tatsache, daß die Brüsseler Wähler bei der Wahl alle über den gleichen Stimmzettel verfügten, bei dem man im voraus wisse, daß die Wahl für bestimmte Listen statt für andere nicht das gleiche Gewicht haben werde und daß die damit geschaffene « Verzerrung » (von 0,7 zu 1) bedeutend und offensichtlich unverhältnismäßig sei. Sie stellen auch die Sachdienlichkeit der vom Ministerrat angestellten Vergleiche in Abrede und heben hervor, daß die betreffenden « Lockerungen » in keiner Weise das System des freien Wettbewerbs zwischen den Kandidaten und die freie Wahl zwischen Wählern verfälschten und keinen Einfluß auf das Wählerverhalten hätten, im Gegensatz zu den in diesen Klagen angefochtenen Normen.

Der Ministerrat widerlegt die Kritik, die daraus abgeleitet sei, daß der angeführte Behandlungsunterschied im selben Bezirk und für die Wähler desselben Kollegiums gelten würde, indem er geltend macht, daß es für die betreffenden Wahlen nur einen Wahlbezirk gebe und daß es aufgrund des Verbots der Subnationalitäten nicht möglich sei, die Sprache der Liste zu ermitteln, für die der Wähler stimmen werde. Da *a priori* keine Kategorien von Personen bestimmt werden könnten, könne es keinen willkürlichen Behandlungsunterschied geben.

A.5.4.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 erwidert, die Auffassung des Ministerrates sei zu abstrakt; sie widerspreche dem Urteil Nr. 26/90 (bei der Wahl des Europäischen Parlamentes habe die Anzahl Wähler für jedes der beiden Kollegien nicht *a priori* bestimmt werden können), sie rufe eine Rechtsunsicherheit hervor (da sie voraussetze, daß die Ergebnisse der Wahl anerkannt würden, damit geprüft werden könne, ob die Unterschiede im Gewicht der Stimmen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen), und sie mache die eigentliche Begründung der angefochtenen Bestimmungen unverständlich.

A.5.4.3. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 bemerken, daß der Ministerrat mit der Behauptung, die miteinander verglichenen Kategorien könnten nicht *a priori* bestimmt werden, ein besonders heuchlerisches Argument anführe, das den Versuch zur Rechtfertigung der objektiven und vernünftigen Beschaffenheit des unbestreitbar in den angefochtenen Normen vorgenommenen Behandlungsunterschieds unglaubwürdig mache. In den Vorarbeiten sowie in den Schriftsätzen der in diesem Verfahren intervenierenden Behörden werde die Annahme dieser Bestimmungen ständig so dargelegt, als müßten sie eine Garantie für die flämische Vertretung in Brüssel bilden und somit der zu geringen Anzahl flämischer Wähler in Brüssel abhelfen. Man könne sich fragen, aus welchem Grund dann die Vertretung einer dieser Kategorien von Wählern gewährleistet werden sollte.

A.5.5. Der Ministerrat ist der Meinung, die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2336 und 2342 bemängelten zu Unrecht die vage und ungenaue Rechtfertigung der angefochtenen Maßnahme, da sie an anderer Stelle als in der Begründung zum Abänderungsantrag, mit dem sie eingeführt worden sei, gerechtfertigt worden sei.

Er legt dar, daß der berücksichtigte Verteilerschlüssel 72/17 nahezu dem Schlüssel von 80 % - 20 % entspreche, der für die Verteilung verschiedener Einnahmen auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt sowie für die Verteilung der aus ihrem Haushalt stammenden Mittel angewandt werde. Dieser Schlüssel sei also angesichts seiner Zielsetzung keineswegs anstößig.

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 erwidern, das Kriterium des Verteilerschlüssels der in Brüssel erhobenen Einnahmen sei nicht sachdienlich, da es sich hier um eines der fundamentalen Rechte der repräsentativen Demokratie handle und der angeführte « Schlüssel » ebenso anfechtbar sei, sowohl was seinen Grundsatz betreffe als auch in bezug auf die vorhandenen Angaben. Eine Verfassungswidrigkeit könne nicht durch Anomalien bei Verteilerschlüsseln gerechtfertigt werden, die in bezug auf öffentliche Dienste regelmäßig vom Staatsrat gerügt würden. Ebenso erachteten die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 den vom Ministerrat angestellten Vergleich als unpassend.

A.5.6.1. Der Ministerrat ficht ebenfalls das Argument an, das aus der Anzahl Stimmen, die für den Erhalt eines Sitzes in jeder der beiden Sprachgruppen erforderlich sei, abgeleitet sei; das Verhältnis könne sich nämlich ändern und die Beschwerde, die daraus abgeleitet sei, daß der Wähler dazu veranlaßt werden könnte, eher aufgrund des Gewichtes seiner Stimme zu wählen als aufgrund des Programms der Parteien, sei äußerst hypothetisch und spekulativ; selbst in einem System der verhältnismäßigen Vertretung kenne der Wähler nicht vorher das Gewicht seiner Stimme.

Der Ministerrat ist ferner der Auffassung, die angefochtene Regelung beeinträchtige nicht auf unverhältnismäßige Weise die Aussichten der französischsprachigen Kandidaten, gewählt zu werden, da es im Gegensatz zur Vergangenheit keine Konkurrenz mehr zwischen Kandidaten beider Sprachgruppen gebe, weil das angefochtene Gesetz die Zahl der diesen Gruppen zugeteilten Sitze festlege. Jede Wahl weise im übrigen eine gewisse Unsicherheit auf.

A.5.6.2. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 vertreten hingegen den Standpunkt, daß die Konkurrenz verschärft werde durch den Vorteil, den die Änderung des Systems der verhältnismäßigen Vertretung den niederländischsprachigen Kandidaten biete.

A.5.6.3. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 erwidern, daß die Verteilung der Gewählten bei den drei vorangegangenen Wahlen weitgehend gleichbleibend gewesen sei.

A.5.7. Die von den Klägern angeführten Bestimmungen des internationalen Rechts gewährten nach Auffassung des Ministerrates den Staaten die Freiheit, ihr Wahlsystem zu regeln, vorausgesetzt, jede Stimme habe das gleiche Gewicht; dies bedeute eine Gleichheit bei der Stimmzählung und greife nicht auf ein bestimmtes System vor, wobei das Zensuswahlrecht, das Mehrfachwahlrecht oder die Wahl nach Ständen im übrigen verurteilt würden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe im Urteil in Sachen Mathieu-Mohin und Clerfayt vom 2. März 1987 hervorgehoben, daß die durch Artikel 3 des Protokolls festgelegten Rechte nicht als absolute Rechte anzusehen seien. Kein System könne nämlich das Phänomen der « verlorenen Stimmen » verhindern. Folglich müßten nicht alle Stimmzettel den gleichen Einfluß auf das Ergebnis haben und nicht jeder Kandidat die gleichen Erfolgsaussichten. Nach der Beurteilung des Straßburger Gerichtshofes sei also darauf zu achten, daß diese Bedingungen nicht die betreffenden Rechte derart einschränkten, daß sie in ihrer Substanz beeinträchtigt würden und ihre Wirksamkeit verlören, sowie darauf, daß sie einem rechtmäßigem Zweck dienten und die eingesetzten Mittel sich nicht als unverhältnismäßig erwiesen. Der Schiedshof habe im übrigen diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte übernommen (vgl. Urteil Nr. 90/94, B.5.9, und Urteil Nr. 28/95, 6).

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 erwidern, es sei nicht sachdienlich, das Phänomen der « verlorenen Stimmen » geltend zu machen, das sich nur aus der Aufteilung in getrennte Wahlbezirke oder aus dem Bestehen unterschiedlicher Wahlkollegien ergeben könne und somit keinen Zusammenhang zum vorliegenden Fall aufweise, der gerade durch ein einziges Wahlkollegium und einen einzigen Wahlbezirk gekennzeichnet sei sowie durch die Unmöglichkeit, vor der Wahl vorherzusehen, für welche Kandidaten und welche Listen die Wähler ihre Stimmen abgeben würden.

A.5.8.1. Nach Auffassung des Ministerrates diene die Lockerung der verhältnismäßigen Vertretung einem rechtmäßigen Ziel, zu dem die angefochtene Maßnahme im Verhältnis stehe. Er verweist auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in bezug auf Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention und vertritt im Gegensatz zu den Klägern in der Rechtssache Nr. 2336 den Standpunkt, daß die angefochtene Maßnahme notwendig, wenn nicht gar unerlässlich gewesen sei.

Das angefochtene System sei im Lichte der fundamentalen Regeln und der politischen Entwicklung des Landes zu beurteilen; die obenerwähnten Abkommen seien auf einen effizienten Schutz der niederländischsprachigen Bevölkerung Brüssels ausgerichtet, um deren tatsächliche Teilnahme am Entscheidungsprozeß zu gewährleisten, und ergänzten somit die bereits 1971 (Brüsseler Agglomeration), 1989 und 1993 (Brüsseler Institutionen) eingeführten Schutzmechanismen. Seit 1989 sei man jedoch der Meinung gewesen, daß die begrenzte Zahl der Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe im Rat (11 oder 10 Mitglieder je nach dem Ergebnis der Wahlen von 1989, 1994 und 1999) das ordnungsgemäße Funktionieren der Institutionen habe beeinträchtigen können. Das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 erfordere in der Tat, daß die Regierung außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder der französischen Sprachgruppe und zwei Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe umfasse. Dies habe zur Folge, daß bei einer einfachen Mehrheit innerhalb einer aus elf Personen bestehenden Gruppe - also mindestens sechs Personen - drei Mitglieder ein Regierungsamt erhielten, wobei die parlamentarische Kontrolle über die Regierungsarbeit von den verbleibenden ausgeübt werden müsse. Zudem müßten die Mitglieder der niederländischen Sprachgruppe an jedem Parlamentsausschuß, an der Arbeit der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission und an derjenigen der Vereinigten Versammlung der

Gemeinsamen Gemeinschaftskommission teilnehmen, sowie sechs von ihnen am Flämischen Rat und auf diesem Weg gegebenenfalls am Senat. Eine Verteilung solcher Aufgaben komme der Quadratur des Kreises gleich.

Indem das angefochtene Gesetz darauf abziele, daß die Vertreter der niederländischsprachigen Brüsseler Bevölkerung ausreichend zahlreich seien, um die aus den Mechanismen der gemeinsamen Führung der Brüsseler Institutionen sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen, habe es ein rechtmäßiges Ziel verfolgt.

A.5.8.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 bringt grundsätzlich keinen Einwand gegen die Rechtmäßigkeit der vorgenannten « praktischen » Rechtfertigung vor. Er ficht hingegen die Sachdienlichkeit der damit verbundenen « ideologischen » Rechtfertigung an, da seines Erachtens die niederländischsprachige Bevölkerung Brüssels kein « Minderheitsstatut » im juristischen Sinne geltend machen und damit zu ihren Gunsten keine Lockerungen der Gleichheitsregel beanspruchen könne, die im allgemeinen in einer demokratischen Gesellschaft durch den Schutz einer solchen Gruppe gerechtfertigt sei. Der Kläger verweist auf die Lehre der Herren Velaers, Senelle und Suy, die 1998 den Standpunkt vertreten hätten, daß die Niederländischsprachigen der Region Brüssel-Hauptstadt und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission keine « Minderheit » seien, da auf dieser Ebene « ein Machtgleichgewicht, so daß keine der beiden Gruppen die Machtposition der anderen erleidet » geschaffen worden sei. Sie zitieren unter den Mechanismen, die das Minderheitsstatut der niederländischsprachigen Brüsseler abschafften; die Alarmglocke im Parlament, die Parität in der Regierung und das Erfordernis der doppelten Mehrheit zur Annahme gewisser Ordonnanzen. Die angefochtenen Maßnahmen seien daher unverhältnismäßig, da die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme ihre Notwendigkeit voraussetze, insofern keine andere Maßnahme bestehen dürfe, die ebenso wirksam zur Verwirklichung der angestrebten Zielsetzung sei, jedoch für die betreffenden Rechte und Freiheiten einen geringeren Nachteil mit sich bringe. Die Rechtslehre habe aber seit langem verschiedene Abhilfen angeboten, um die Schwierigkeiten der niederländischen Sprachgruppe im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zu beheben (proportionale Erhöhung der Anzahl Ratsmitglieder, Kooptierung), ohne den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung zu verletzen, bzw. mit einer nur begrenzten Beeinträchtigung dieses Grundsatzes.

Nach Auffassung des Klägers schaffe die angefochtene Maßnahme, selbst wenn sie das Kriterium der Notwendigkeit erfüllen würde, keineswegs ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betreffenden Interessen.

A.5.8.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 stellen in Frage, daß die angefochtenen Maßnahmen für den Schutz der niederländischsprachigen Minderheit Brüssels notwendig seien, da diese den bestmöglichen Schutz genieße (im Gegensatz zu den « dennoch in der Mehrheit stehenden Minderheiten » der Brüsseler Randgemeinden und selbst der französischsprachigen Minderheit auf föderaler Ebene). Es gelte vielmehr, die Schwierigkeiten gewisser niederländischsprachiger Gewählter bei der effizienten Ausübung ihres Mandates zu lösen.

A.5.8.4. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 stellen ebenfalls die Notwendigkeit der angefochtenen Maßnahme in Frage. Ihres Erachtens würden die Hauptbeschwerden in bezug auf eine angeblich zu schwache flämische Vertretung innerhalb der Gesetzgebungsorgane der Institutionen der Region Brüssel-Hauptstadt sich nicht auf die niederländische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt als solche beziehen, sondern vielmehr auf die Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission. Die Mechanismen zur Zusammensetzung dieses letztgenannten Organs seien jedoch durch andere Bestimmungen angepaßt worden, die bewiesen, daß es nicht notwendig gewesen sei, die Zahl der zur niederländischen Sprachgruppe des Rates gehörenden Parlamentarier zu erhöhen, damit die vorgenannte Versammlung eine effektivere Arbeit leisten könne.

Das aus dem notwendigen Schutz der flämischen Minderheit Brüssels abgeleitete Argument widerspreche demjenigen, das seitens der Behörden der Flämischen Gemeinschaft so oft wiederholt worden sei und das besage, daß es in Belgien keine Minderheiten gebe; dieses Argument bremse seit Jahren die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates über den Minderheitenschutz.

A.5.9. Nach Auffassung des Ministerrates seien die eingesetzten Mittel nicht unverhältnismäßig. Die Anwesenheit der Niederländischsprachigen im Rat zu stärken, indem man wie vorgeschlagen das Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt ausdehne, hätte die Unversehrtheit des Gebietes der Flämischen Region und damit das bei den vorangegangenen institutionellen Reformen geschaffene Gleichgewicht gestört; ebenso habe man die von einigen Personen vorgeschlagene Erweiterung der Vertretung der niederländischen Sprachgruppe über die den Nieder

ländischsprachigen zu gewährende Mindestzahl an Sitzen hinaus ausgeschlossen, da dies nur auf Kosten der Vertretung der französischen Sprachgruppe möglich gewesen wäre.

Die Verteilung der Sitze auf zwei Gruppen, für die man sich schließlich entschieden habe, habe die Festlegung der Anzahl Sitze vorausgesetzt. Es sei ein Verhältnis 25 N/50 F vorgeschlagen worden, was entsprechend den Wahlergebnissen von 1999 bei den Wahlen zu einem Verhältnis von 0,33 zu 1 geführt hätte. Das mit großer Mehrheit angenommene System biete den Vertretern der niederländischsprachigen Bevölkerung Brüssels heute und in Zukunft eine Vertretung von 19 Prozent.

A.5.10.1. Im übrigen ist der Ministerrat der Auffassung, daß man dem Sondergesetzgeber nicht vorwerfen könne, sich für die eine statt für eine andere Lösung entschieden zu haben. Der Hof habe befunden (Urteil Nr. 23/89), daß es ihm nicht obliege zu beurteilen, ob eine durch Gesetz ergriffene Maßnahme opportun oder wünschenswert sei. Er habe die durch das Gesetz über die Wahl des Europäischen Parlamentes eingeführte Regelung angenommen (Urteil 26/90), die - so sei hervorzuheben - auf das gesamte Königreich Anwendung gefunden habe und nicht mit dem Willen begründet gewesen sei, eine spezifische Bevölkerungsgruppe des Landes zu schützen, sondern vielmehr ein absolutes Gleichgewicht zwischen den Gemeinschaften und Regionen zu wahren. Dieses Gesetz sei nämlich ein Umstandsgesetz gewesen, dessen Auswirkungen zeitlich begrenzt gewesen seien, während die angefochtenen Bestimmungen für eine unbestimmte Dauer bei der nächsten Erneuerung des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt in Kraft treten würden. Der Ministerrat räumt daher ein, daß die besonderen Umstände, denen der Schiedshof im vorgenannten Urteil Nr. 26/90 Rechnung getragen habe, im vorliegenden Fall nicht vorlägen; er hebt jedoch hervor, daß die niederländischsprachige Brüsseler Bevölkerung sich in einer spezifischen Situation befinde, weil ein zusätzlicher Schutz dieser Bevölkerung notwendig sei, damit eine tatsächliche Beteiligung ihrer Vertreter an den Mechanismen der Mitbestimmung innerhalb der Gesetzgebungsorgane Brüssels ermöglicht werde. Die analogen Mechanismen zum Schutz der französischsprachigen Minderheit auf föderaler Ebene und der niederländischsprachigen Minderheit auf Brüsseler Ebene, die bisher eingeführt worden seien, reichten nicht aus wegen der begrenzten Zahl der flämischen Vertreter in Brüssel. Die französischsprachige Bevölkerung habe diese Schwierigkeit nie auf föderaler Ebene gehabt.

A.5.10.2. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 erwidert, daß die sich aus dem angefochtenen Gesetz ergebende Verzerrung stärker sei als diejenige, die durch das Urteil Nr. 26/90 geprüft worden sei, daß sie organisierend eingeführt worden sei und daß der neue « mildernde Umstand », den der Ministerrat anführe, nicht bedeutend genug sei, um den gewünschten Ausgleich zu schaffen. Dies sei um so mehr der Fall, da andere Bestimmungen des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 bereits eine wesentliche Lockerung der vom Ministerrat erwähnten « Arbeitsüberlastung » bewirke. Einerseits würden gemäß einer vorherigen Empfehlung der Rechtslehre und in Anwendung von Artikel 24 § 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch Artikel 12 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001, die sechs Brüsseler Mitglieder des Rates der Flämischen Gemeinschaft künftig direkt gewählt und würden daher nicht mehr aus der niederländischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt hervorgehen. Künftig würden diese also nicht mehr doppelte oder dreifache Ämter bekleiden müssen, die zuvor die ordnungsgemäße Ausübung ihrer « Brüsseler » Tätigkeiten erschwert hätten. Andererseits führe der neue Artikel 60 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 eine « erweiterte Flämische Gemeinschaftskommission » ein.

Schließlich führt er an, daß ähnliche Erwägungen des Staatsrates wie in seinen Gutachten, die zu der Schlußfolgerung der Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme geführt hätten und von der Regierung außer acht gelassen worden seien, vom Verfassungsgeber sehr wohl berücksichtigt worden seien bei der Einfügung von Artikel 11*bis* der Verfassung, um den Maßnahmen der positiven Diskriminierung zwischen Männern und Frauen im politischen Entscheidungsprozeß eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu geben. Der Verfassungsgeber sei der Auffassung gewesen, daß die Einführung einer solchen garantierten Vertretung gesetzwidrig gewesen wäre, da sie den Willen des Wählers vereitelt hätte, denn dieser Wille ergebe sich aus der eigentlichen Beschaffenheit des allgemeinen Wahlrechts. So bestätige der Verfassungsgeber durch Artikel 11*bis* der Verfassung, der eine Fortsetzung und eine *lex specialis* der Artikel 10 und 11 der Verfassung bilde, ausdrücklich den Grundsatz der Unantastbarkeit des freien Wahlablaufs durch die « garantierte Vertretung » zugunsten der einen oder anderen Gruppe, wobei der Verfassungsgeber selbst nicht von diesem Grundsatz abweichen wolle. Auf der Grundlage solcher Elemente könne man die angefochtene Maßnahme nicht als unverhältnismäßig betrachten. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 äußern die gleiche Bemerkung und verweisen außerdem auf Artikel 25 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.5.10.3. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2342 sind der Auffassung, daß andere Lösungen hätten gewählt werden können, ohne unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung zu sein, wie die proportionale Erhöhung der Anzahl Mitglieder des Rates. Es könnten ebenfalls Beteiligungen an den Arbeiten der Versammlungen, Mechanismen der Kooptation oder die Aufhebung der Ämterhäufung ins Auge gefaßt werden.

Diese Kläger sind der Auffassung, daß die spezifischen Umstände, die im Urteil Nr. 26/90 angeführt worden seien, im vorliegenden Fall nicht bestünden, da die Situation der sehr gut geschützten niederländischsprachigen Minderheit in Brüssel nicht als eine solche zu betrachten sei, die es erlauben würde, sie zu einem übergeordneten Grundsatz zu erheben, der die Abweichung von einem so fundamentalen Grundsatz wie der Gleichheit der Stimmen in einem einzigen Wahlkreis und den Verzicht auf getrennte Wahlkollegien erlauben würde. Sie hätten bereits angeführt, daß es im übrigen nicht darum gehe, eine Minderheit zu schützen, sondern die Arbeit der niederländischsprachigen Mitglieder des Rates zu erleichtern.

A.5.11.1. Der Ministerrat erinnert im übrigen daran, daß der Gesetzgeber nicht selten zur Gewährleistung des Schutzes eines Teils seiner Bevölkerung wie im vorliegenden Fall ein spezifisches Wahlsystem für einen Teil seines Gebietes einführe. Der Europäische Gerichtshof habe das für Nordirland vorgesehene Wahlsystem angenommen, das sich von demjenigen des übrigen Vereinigten Königreiches unterscheide. Er habe außerdem das isländische System angenommen, das eine Übervertretung der weniger stark bevölkerten Wahlkreise vorsehe.

A.5.11.2. Die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 2227 und 2336 erwidern, daß die vom Ministerrat verteidigte Lösung die schädlichste für die Beachtung der Rechte und Freiheiten sei. Sie sei weder mit den angeführten exotischen Beispielen noch mit derjenigen für die Europawahlen vergleichbar (Urteil Nr. 26/90). Sie bitten den Hof, die Aufopferung bezüglich der in den verschiedenen Klagegründen erwähnten fundamentalen Bestimmungen mit der Lage des angeführten spezifischen Schutzes zu vergleichen, insbesondere im Lichte der anderen Mechanismen der funktionalen Lockerung, die im Sondergesetz vom 13. Juni 2001 vorgesehen seien (Zusammensetzung der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission, Ende des Doppelmandats der Brüsseler Vertreter im Flämischen Rat, usw.).

A.6.1. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission ist der Auffassung, daß keinerlei unterschiedliche Behandlung innerhalb eines selben Wahlkollegiums angewandt werde. Im Gegenteil, es würden zwei getrennte Wahlkollegien geschaffen, in denen jede Stimme den gleichen Einfluß haben werde. Jede Stimme werde die gleiche Bedeutung innerhalb des Wahlkollegiums haben, dem der Wähler nach seiner freien Entscheidung angehöre. Ebenso sehe Artikel 87 des Wahlgesetzbuches vom 12. August 1928 die Verteilung der Wähler auf verschiedene Wahlbezirke und somit auf Wahlkollegien vor und beinhalte keinerlei Diskriminierung, da innerhalb der einzelnen Bezirke jede Stimme die gleiche Bedeutung haben werde.

Der Kläger in der Rechtssache Nr. 2347 erwidert unter Hinweis auf Artikel 14 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, daß die These einer « Dualität » der Wahlkollegien für die betreffenden Wahlen absolut falsch sei, selbst wenn sie durch eine gewisse Rechtslehre begünstigt werde. Jedenfalls gehe aus dem Urteil Nr. 26/90 hervor, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung für alle Wähler einer selben Versammlung verbindlich seien, selbst wenn sie auf zwei unterschiedliche Wahlkollegien verteilt seien.

A.6.2. Für den Fall, daß den niederländischsprachigen Wählern und Kandidaten tatsächlich eine Vorzugsbehandlung gewährt würde, vertritt das obenerwähnte Kollegium den Standpunkt, daß die Unterscheidung zwischen den französischsprachigen Wählern und den niederländischsprachigen Wählern eindeutig auf objektiven Kriterien beruhe, die mit der Zugehörigkeit zu einem Wahlkollegium zusammenhängen, und hebt es hervor, daß jeder Wähler der Region Brüssel-Hauptstadt frei entscheiden könne, welchem Kollegium er angehören möchte. Es verweist darauf, daß der von den Klägern geltend gemachte Unterschied zwischen den französischsprachigen und den niederländischsprachigen Kandidaten außerdem auf einem objektiven Kriterium beruhe, nämlich der sprachlichen Zugehörigkeit dieser Kandidaten und ihrer Anwesenheit auf einer französischsprachigen oder einer niederländischsprachigen Liste.

A.6.3. Das obenerwähnte Kollegium ist der Auffassung, daß die Zielsetzung, eine effiziente und konkrete parlamentarische Arbeit zu ermöglichen, legitim sei; der Staatsrat nehme an, daß der Schutz einer sprachlichen Minderheit ein legitimes Ziel sein könne und der Schutz der Rechte einer Minderheit in Nordirland ebenfalls vom

Europäischen Gerichtshof als solches angenommen worden sei. Die Maßnahme sei nicht unverhältnismäßig, selbst wenn es zutrefte, daß jede Maßnahme zum Schutz einer Minderheit im Keim eine Diskriminierung gegenüber der Mehrheit beinhalte. Diesbezüglich sei, so wie der Hof es in seinem Urteil vom 22. Dezember 1994 getan habe, die angefochtene Maßnahme hinsichtlich des institutionellen Gleichgewichtes, das im Zuge der angefochtenen Reform erreicht worden sei, zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall habe der Sondergesetzgeber ein Gleichgewicht zwischen den fundamentalen Grundsätzen des Wahlrechts, dem Schutz der niederländischsprachigen Minderheit der Region Brüssel-Hauptstadt und dem ordentlichen Funktionieren der Brüsseler Institutionen gesucht. Die besondere Situation der doppelten Mehrheit innerhalb dieser Institutionen habe ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Dieses institutionelle Gleichgewicht beeinträchtige weder die Freiheit eines jeden, für den Kandidaten seiner Wahl zu stimmen, noch diejenige, bei Wahlen zu kandidieren. Es habe ebenfalls nicht zur Folge, daß gewisse Wähler weniger Einfluß auf die Bestimmung ihrer Vertreter haben würden als andere Wähler, und auch nicht, daß ein Wahlvorteil einem bestimmten Kandidaten zum Nachteil anderer Kandidaten gewährt würde, da jede Stimme in jedem Wahlkollegium das gleiche Gewicht haben werde.

A.7.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die Klagegründe der Kläger eine Umschreibung der Anmerkungen des Staatsrates seien, auf die die Regierung im Laufe der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz geantwortet habe. Es werden Auszüge daraus wiedergegeben. Im allgemeinen ist sie der Auffassung, daß der Schutz der Minderheiten darauf ausgerichtet sei, Unterschiede (bzw. Gleichheiten) in der Behandlung zu schaffen, die hinsichtlich der Zahlenverhältnisse nicht verhältnismäßig zu sein schienen, und das sei eben kennzeichnend für «positive Diskriminierungen» oder «korrigierende Ungleichheiten». Das spektakulärste Beispiel sei die Vertretung des Großherzogtums Luxemburg im Europäischen Parlament. Da es keine Subnationalitäten gebe, wisse man im übrigen nicht, wie viele Französischsprachige und Niederländischsprachige in der Region Brüssel-Hauptstadt lebten, denn sie könnten sich entscheiden, für welche Liste sie stimmten.

Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Verfassungsgrundlage bestehe, sei ohne Bedeutung, da der Verfassungsgeber den Gleichheitsgrundsatz einhalten müsse - und das sei in jedem Fall sein Ziel, wenn er eine positive Diskriminierung schaffe - und da er durch Bestimmungen des internationalen Rechts gebunden sei, die eine direkte Wirkung hätten und sich auf das Wahlrecht und die Gleichbehandlung bezögen.

Im übrigen zeigten die in der Verfassung festgelegten Schutzmaßnahmen für die Minderheiten (Parität im Ministerrat, Zusammensetzung des Senats), daß der Gleichheit oft durch unterschiedliche oder identische Behandlungen, die bisweilen überproportional seien, gedient werde.

Außerdem sei anzumerken, daß die identische Behandlung von Gruppen derjenigen von Einzelpersonen vorzuziehen sei, da die erstere eher auf dem Gemeinwohl beruhe als die letztere, die zunächst Einzelinteressen diene.

A.7.2. Die Flämische Regierung weist das Argument zurück, das aus dem Fehlen einer garantierten Mindestvertretung der Deutschsprachigen und der Französischsprachigen im Wallonischen Regionalrat und im Flämischen Rat abgeleitet sei, und bemerkt, daß Brüssel ein zweisprachiges Gebiet sei und daß gerade aus diesem Grund die flämische Sprachgruppe des Rates ein Organ mit Vorrechten, Funktionen und Zuständigkeiten bilde.

- B -

B.1.1. Die Artikel 21 und 28 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften ändern das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen ab; sie lauten folgendermaßen:

« Art. 21. In Artikel 10 desselben Sondergesetzes wird die Zahl ' 75 ' durch die Zahl ' 89 ' ersetzt. »

« Art. 28. In Artikel 20 desselben Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 5. April 1995 abgeänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 wird wie folgt ersetzt:

' § 2. Bevor zur Verteilung der zu vergebenden Sitze übergegangen wird, werden 72 Sitze auf alle Listengruppen von Kandidaten der französischen Sprachgruppe umgelegt und werden 17 Sitze auf alle Listengruppen von Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe umgelegt.

Der Regionalvorstand berechnet für jede Sprachgruppe einen Wahlteiler, indem er die Summe der Stimmzettel, mit denen eine gültige Stimme für die Listen der Kandidaten einer Sprachgruppe abgegeben wird, für die französische Sprachgruppe durch 72 und für die niederländische Sprachgruppe durch 17 teilt. Die Wahlziffer einer jeden Listengruppe wird ermittelt durch Addieren der Anzahl Stimmzettel, mit denen eine gültige Stimme für die Listen dieser Gruppe abgegeben wird.

Der Regionalvorstand teilt die Wahlziffern der Listengruppen durch den für sie zutreffenden Wahlteiler und legt für jede Listengruppe einen Wahlquotienten fest, dessen Einheiten der Anzahl direkt erworbener Sitze entsprechen. Er teilt anschließend diese Wahlziffer nacheinander durch 1, 2, 3, usw., wenn die Gruppe noch keinen endgültig erworbenen Sitz hat, durch 2, 3, 4, usw., wenn die Gruppe nur einen Sitz erworben hat, durch 3, 4, 5, usw., wenn die Gruppe zwei Sitze erworben hat, usw. Die erste Teilung erfolgt jeweils mit einer Zahl, die der Gesamtzahl Sitze entspricht, die die Gruppe erhalten würde, wenn sie den ersten der noch zu vergebenden Sitze bekommen würde.

Der Vorstand legt die Reihenfolge der Quotienten entsprechend ihrer Größe fest, bis eine Anzahl von Quotienten erreicht ist, die der Zahl der noch zu vergebenden Sitze entspricht; bei jedem anwendbaren Quotienten wird der Gruppe, auf die er sich bezieht, ein zusätzlicher Sitz gewährt. Bei gleichen Quotienten wird der verbleibende Sitz der Listengruppe mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt. '

2. Der Artikel wird durch einen § 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' § 3. Der Regionalvorstand verteilt anschließend notwendigenfalls die Sitze, die jede Listengruppe auf diese Weise erhalten hat, auf die Listen, aus denen die Gruppe besteht, und

geht zur Sitzverteilung nach den Regeln vor, die in den Artikeln 29ter, 29quater, 29octies und 29novies des Sondergesetzes enthalten sind. ' »

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 2336

B.1.2. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der in der Rechtssache Nr. 2336 erhobenen Klage in Abrede, indem er geltend macht, daß sie von denselben Klägern erhoben worden sei und den gleichen Gegenstand habe wie die in der Rechtssache Nr. 2227 erhobene Klage.

Nichts hindert einen Kläger daran, in einer zweiten Klageschrift die Klagegründe, die er in der ersten Klageschrift formuliert hat, zu ergänzen oder zu ändern, insofern die zweite Klageschrift innerhalb der in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen sechsmonatigen Frist übermittelt wird, was im vorliegenden Fall zutrifft.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Interesses an der Klageerhebung

B.1.3. Der Ministerrat bringt vor, daß die Kläger nicht über das rechtlich erforderliche Interesse verfügen würden.

Das Wahlrecht ist ein grundlegendes politisches Recht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung von Bestimmungen zu fordern, die seine Stimme oder seine Kandidatur in ungünstigem Sinne beeinflussen können.

Die Kläger können unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch die angefochtenen Bestimmungen in ihrer Situation betroffen werden, insofern diese zur Folge haben, daß der Kandidat, dem sie ihre Stimme geben, (bzw. der Kandidat, der sie selbst wären) weniger Chancen hätte, gewählt zu werden, wenn er sich auf einer Kandidatenliste der französischen

Sprachgruppe aufstellen ließe, als in dem Fall, wo er sich auf einer Kandidatenliste der niederländischen Sprachgruppe aufstellen ließe.

Die Einrede wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen erhöhen die Anzahl der Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt von 75 auf 89 und legen selbst - im Gegensatz zu den Bestimmungen, die sie ersetzen - die Anzahl der den Gewählten der französischen Sprachgruppe vorbehaltenen Sitze (72) und die Anzahl der den Gewählten der niederländischen Sprachgruppe vorbehaltenen Sitze (17) fest.

B.2.2. Durch die Bezugnahme auf die Ergebnisse der Wahlen für die Regionalräte im Jahre 1999 sowie auf die durch die französischsprachigen Listen bzw. durch die niederländischsprachigen Listen erzielte Stimmenanzahl machen die klagenden Parteien geltend, daß die französischsprachigen Wähler und Kandidaten durch die angefochtenen Bestimmungen diskriminiert würden, indem zur Wahl eines niederländischsprachigen Kandidaten weniger Stimmen erforderlich wären als zur Wahl eines französischsprachigen Kandidaten, wobei das Verhältnis etwa sieben zu zehn betrage.

B.2.3. Aus der Darlegung der Klagegründe geht hervor, daß sich die von den klagenden Parteien geäußerte Kritik nicht auf die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder bezieht (Artikel 21), sondern vielmehr auf die Verteilung der Sitze zwischen den Sprachgruppen des Rates (Artikel 28). Daraus ergibt sich, daß die Klage nicht zulässig ist, insofern sie sich auf Artikel 21 bezieht.

B.3. Indem das angefochtene Gesetz selbst das Verhältnis zwischen den Sitzen der beiden Sprachgruppen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt festlegt, ohne vorzusehen, daß dieses Verhältnis angepaßt werden kann, schafft es die Möglichkeit, daß dieses Verhältnis anders ausfallen kann als dasjenige, das sich ohne diese Festlegung aus den von den Wählern

abgegebenen Stimmen ergeben würde. Somit schafft die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen Wählern und Kandidaten, je nachdem, ob sie sich dafür entscheiden, ihre Stimme abzugeben oder zu kandidieren für eine Liste, die zu der einen oder der anderen Sprachgruppe gehört.

B.4. Im Unterschied zu den Wahlen der Abgeordnetenversammlung und des Senats (Artikel 62 Absatz 2 und 68 § 1 der Verfassung) sowie den Wahlen des Flämischen Rates und des Wallo-nischen Regionalrates (Artikel 29 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) wurde für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt nicht festgelegt, daß sie nach dem Verhältniswahlssystem ablaufen.

B.5. Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

« Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. »

Die aus dieser Bestimmung abgeleiteten aktiven und passiven Wahlrechte sind nicht absolut. Einschränkungen dieser Rechte müssen einem gesetzmäßigen Ziel dienen und im Verhältnis zu diesem Ziel stehen. Sie dürfen das Wesentliche dieser Rechte nicht verletzen (siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 2. März 1987, Mathieu-Mohin und Clerfayt gegen Belgien, § 52; 1. Juli 1997, Gitonas u.a. gegen Griechenland, § 39; 2. September 1998, Ahmed u.a. gegen Vereinigtes Königreich, § 75; 4. Juni 2000, Labita gegen Italien, § 201; 9. April 2002, Podkolzina gegen Lettland, § 33; 6. Juni 2002, Selim Sadak u.a. gegen Türkei, § 31).

B.6. Um die Erfordernisse von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen, können die Wahlen sowohl nach einem Verhältniswahl-system als auch nach einem Mehrheitssystem abgehalten werden.

Da der obenerwähnte Artikel 3 nicht besagt, daß die Sitzverteilung ein exaktes Spiegelbild der Stimmenverhältnisse sein muß, verhindert er grundsätzlich nicht, daß für eine zahlenmäßige Minderheit eine feste Vertretung vorgesehen wird.

Der Hof muß jedoch jeden sich daraus ergebenden Behandlungsunterschied zwischen Wählern oder zwischen Kandidaten prüfen, um festzustellen, ob er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.7. Die angefochtene Bestimmung fügt sich in das allgemeine institutionelle System des belgischen Staates ein, das auf ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen im Königreich ausgerichtet ist. Innerhalb dieses allgemeinen institutionellen Systems ist die Region Brüssel-Hauptstadt das einzige zweisprachige Gebiet, was eigene institutionelle Organe und Mechanismen rechtfertigt.

B.8. In einem solchen System bezweckt die angefochtene Regelung insbesondere, eine Lösung für das Problem der Vertretung der Niederländischsprachigen im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zu bieten, die « auf überzeugende Weise nachgewiesen [hatten], daß für sie große Schwierigkeiten bestanden, ihre Arbeit auf demokratische Weise im Brüsseler Parlament auszuführen » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/7, S. 255).

Die niederländischsprachigen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt gehören auch der Versammlung der Flämischen Gemeinschaftskommission und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission an. Außerdem tagten die ersten sechs Gewählten gleichzeitig im Flämischen Rat.

Wenn sich herausstellt, daß ein Teil der Gewählten des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt aus institutionellen Gründen das ihnen obliegende Mandat nicht vollwertig ausüben können, droht das demokratische Funktionieren der betreffenden Institutionen gefährdet zu werden.

B.9. Bei den letzten Wahlen erhielten die Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe 11 der 75 Sitze im Rat der Region Brüssel-Hauptstadt. Ab den kommenden Wahlen wird die

niederländische Sprachgruppe 17 Mitglieder bei einer Gesamtzahl von 89 Ratsmitgliedern umfassen. Die Erhöhung der Anzahl Ratsmitglieder und die Garantie, daß die niederländische Sprachgruppe über eine feste Anzahl Sitze verfügen wird, tragen zur Verwirklichung des angestrebten Ziels bei.

Gemäß Berechnungen würde die feste Sitzverteilung bedeuten, daß aufgrund der vorigen Wahlergebnisse für einen niederländischsprachigen Sitz 3.562 Stimmen reichen würden, während für einen französischsprachigen Sitz 5.086 Stimmen erforderlich wären, was einem Verhältnis von 0,7 zu 1 entspräche (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/6, SS. 2-3).

Nach Ansicht des Hofes wird bei der Einschätzung der Folgen der Maßnahme aufgrund der vorigen Wahlergebnisse außer acht gelassen, daß die Entscheidung des Wählers nicht notwendigerweise geleitet und sicherlich nicht beschränkt wird durch die Sprachzugehörigkeit der Kandidaten, so daß man nicht von vornherein davon ausgehen kann, daß das Gewicht der Wählerstimme und die Chancen der Kandidaten unterschiedlich sind.

Überdies wäre, selbst wenn sich bei den folgenden Wahlen herausstellen würde, daß ein Ungleichgewicht zwischen der für den Erhalt eines niederländischsprachigen Sitzes erforderlichen Anzahl Stimmen und der für den Erhalt eines französischsprachigen Sitzes erforderlichen Anzahl Stimmen besteht, der Verstoß gegen den Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nicht als unverhältnismäßig in bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers anzusehen, nämlich dafür zu sorgen, daß die Vertreter der am wenigsten zahlreichen Sprachgruppe in den Genuß der für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Bedingungen gelangen, und auf diese Weise eine normale demokratische Arbeitsweise der betreffenden Institutionen zu gewährleisten.

Das Argument, das daraus abgeleitet werden könnte, daß für den Wallonischen Regionalrat nicht ein analoges System (für die deutschsprachigen Vertreter) und im Flämischen Rat (für die französischsprachigen Vertreter) vorgesehen sei, ist nicht sachdienlich, da der für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt berücksichtigte Wahlbezirk im Gegensatz zu demjenigen des Wallonischen Regionalrates und des Flämischen Rates mit einem verfassungsmäßig zweisprachigen Gebiet übereinstimmt.

Schließlich ist das Argument, das aus der Tatsache abgeleitet wird, daß die betreffenden Bestimmungen die Möglichkeit einer späteren Entwicklung in der Zusammensetzung der Wählerschaft außer acht lassen würden, nicht sachdienlich; der Sondergesetzgeber konnte lediglich von der bestehenden Situation ausgehen, und er behält die Möglichkeit, durch ein neues gesetzgeberisches Auftreten eine etwaige Änderung zu berücksichtigen.

B.10. Unter diesen Umständen stellt die angefochtene Bestimmung, insbesondere insoweit sie auf dem in B.7 angeführten Merkmal der Region Brüssel-Hauptstadt beruht, keine unverhältnismäßige Maßnahme dar.

B.11. Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den von den klagenden Parteien angeführten internationalrechtlichen Bestimmungen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. März 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior